

Zu Nr. 360/I. K. N. V.

169

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 85. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 19. Mai 1920 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Einlösung der Coupons der Kriegsanleihe, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Dem Staatsamte für Finanzen sind wiederholt Klagen darüber zugekommen, daß die Gutschrift abgereifter Zinsen von den bei Bank- und Kreditinstituten deponierten altösterreichischen Staatsschuldverschreibungen mit großer Verzögerung erfolgt. Um diesen Klagen soweit als tunlich zu begegnen, hat das Staatsamt für Finanzen, wie aus dem in Abschrift zuliegenden an den Verband der österreichischen Banken und Bankiers, den Deutschösterreichischen Sparkassenverband, das Postsparkassenamt und die Österreichisch-ungarische Bank gerichteten Rundschreiben hervorgeht, Verfügungen getroffen, auf die die Öffentlichkeit durch ein Mitte März dieses Jahres publiziertes amtliches Communiqué sowie durch die Kundmachung vom 23. März d. J. über die Aprilfälligkeiten der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld aufmerksam gemacht worden ist.

Der Gegenwart für die von den Banken bei der Staatsschuldenverwaltung eingereichten Zinscheine wird, sofern keine Anstände vorliegen, in der Regel noch am selben Tage, bei größeren Partien an dem der Einreichung nächstfolgenden Tage angewiesen. Den Organen der Staatsschuldenverwaltung fällt demnach ein Verschulden an der verzögerten Gutschrift der Coupons nicht zur Last.

Wenn dessemungeachtet noch immer über Verzögerungen geklagt wird, so liegt die Ursache einerseits in vielen Fällen an der Partei selbst, wenn sie nicht alle für den Ankauf geforderten Voraus-

setzungen erfüllt, andererseits in dem Umstande, daß einzelne Banken möglicherweise infolge zeitweiser Überlastung nicht in der Lage waren, sofort eine klaglose Abwicklung des Coupondienstes zu sichern. Der Verband der Banken und Bankiers wird unter Einem ersucht, bei seinen Mitgliedern darauf hinzuwirken, damit alles aufgeboten werde, um weiteren Rekrutationen des Publikums ein Ende zu machen.

Anlangend die in der Anfrage erwähnte Anrechnung von „6³/₄ Prozent Kontokorrentzinsen“ hat der Verband der Banken und Bankiers Erhebungen bei den Instituten veranlaßt. Es handelt sich danach laut Mitteilung des genannten Verbandes offenbar um solche Fälle, in denen Kommittenten einer Bank von dem betreffenden Institut vor Einbringung des Affidavits — sofern ein solches überhaupt noch erforderlich ist — also vor Sicherstellung des Zutreffens der für den Ankauf geforderten Voraussetzungen der Betrag der Kriegsanleihefälligkeiten vorzugsweise ausbezahlt wurde.

In solchen Fällen sei es selbstverständlich, daß die Banken dem Kommittenten Debetzinsen rechnen müssen, solange das Affidavit durch die Partei noch nicht beigebracht und auf Grund desselben der Couponbetrag durch die Staatsschuldenverwaltung noch nicht ausbezahlt worden ist. Eine endgültige Aufklärung könne der Verband erst nach Erhalt näherer Aufklärung über die in der Anfrage behaupteten Vorgänge abgeben.

Ich brauche nicht zu versichern, daß ich dem Gegenstande im eigenen Interesse der Finanzverwaltung fortlaufend mein Augenmerk zuwende und nicht verfehlen werde, allfällige weitere Mitteilungen sofort zu verfolgen.

Wien, 28. Juli 1920.

Abschrift.

Ad B. 20954.

Wien, 15. März 1920.

An den

Verband der österreichischen Banken und Bankiers.

Um den zahlreichen, wiederholten Beschwerden, die in die Öffentlichkeit und an das Staatsamt für Finanzen über die verspätete Gutschrift von Couponszinsen durch Bank- und Kreditinstitute gelangt sind, zu begegnen, wird das Verfahren bei Einreichung von Zinsscheinen und Erklärungen neu geregelt. Da seitens der Kreditinstitute geltend gemacht wird, daß die Vorarbeiten für die Einreichung außerordentlich zeitraubend seien, weil die Ausfendungen der Erklärungen erst nach dem Zeitpunkte erfolgen können, in welchem feststeht, daß eine Änderung in den Vorschriften über den Couponsankauf nicht eintritt, und daß sodann nach Rücklangen der Erklärungen deren Sichtung und Überprüfung vorgenommen werden müsse, regt das Staatsamt für Finanzen an, soweit in der Folge Erklärungen überhaupt noch eingefordert werden sollen, die Aufforderungen hiezu schon im letzten Drittel des Monats zur Versendung zu bringen.

Das Staatsamt für Finanzen wird jeweils rechtzeitig jede Abänderung der Vorschriften über den Couponsankauf, die eine Einschränkung des Ankaufes bewirken würde, bekanntgeben.

Für die am 1. April 1920 fälligen Zinsscheine und Kapitalsfälligkeiten wird den österreichischen Instituten, welche als Anmeldestellen für die Vermögensabgabe fungiert haben, das Recht eingeräumt, die Fälligkeiten der ankaufsfähigen Staatsschuldbobligationen ohne die vorgeschriebenen Erklärungen bezüglich jener Deponenten einzureichen, welche nach den Vormerkungen der Institute im vorausgegangenen Fälligkeitstermine der Couponsankauf bereits bewilligt worden ist. Die Einreichung

hat unter Anschluß einer Generalbestätigung seitens des einreichenden Instituts zu erfolgen, daß die zum Ankaufe angebotenen Fälligkeiten einem Depot entstammen, bezüglich dessen die Zinsscheine des betreffenden Titres bei der Fälligkeit zum Ankaufe schon in einem früheren Termine zugelassen worden waren und daß dem Institute seither keine Umstände bekannt geworden sind, welche dem Couponsankaufe nach den geltenden Vorschriften entgegenstehen würden.

Für die späteren Fälligkeiten werden den einzelnen Instituten die bei früheren Einreichungen der Staatszentrakasse übermittelten Erklärungen zu dem Zwecke rückgemittelt werden, damit auf jedem Depotkonto die für die Beurteilung der Ankaufsfähigkeit erforderlichen Daten in Vormerk genommen werden. Nach ehester Durchführung dieser Vormerkung werden die Erklärungen der Staatszentrakasse wieder zurückzustellen sein. In der Folge wird sich der Ankauf in der Regel derart vollziehen, daß seitens der Institute die Zinsscheine für alle jene Deponenten, welchen nach den Vormerkungen ein Hindernis für den Couponsankauf nicht entgegensteht, es sei denn, daß dem Institute seither Veränderungen gegenteiliger Natur (zum Beispiel Übersiedlung des Klienten ins Neuland) bekannt geworden wären, am letzten des Monats eingereicht werden.

Soweit aber seitens der Institute für einen Deponenten ein Ankauf einer gleichartigen Fälligkeit noch nicht durchgeführt wurde, ist bei der ersten Einreichung in der bisherigen Weise vorzugehen.

Rücksichtlich der Couponsfälligkeit vom 1. April 1920 bei der I. Kriegsanleihe werden besondere Verfügungen ergehen.

Das Staatsamt für Finanzen erwartet, daß unter Bedachtnahme auf die verfügten Erleichterungen die Gutschrift nunmehr unbeschadet der üblichen Spannung dem Deponenten raschestens nach der Fälligkeit der Zinsscheine tatsächlich gutgeschrieben werden.